

Richtlinie

der Stadt Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Förderung der Tagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachlichen Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- 1.2 Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- 1.3 Da eine landesrechtliche Regelung nicht erfolgt ist, wird die Höhe der laufenden Geldleistung durch diese Richtlinie festgelegt.
- 1.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten nur die Tagespflegepersonen, die keine regelmäßigen zusätzlichen Zahlungen für die Betreuung verlangen oder erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass Eltern neben dem Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII keine privaten Zahlungen für die Betreuung¹ an die Tagespflegeperson zu leisten haben. Angemessene Zahlungen für Kosten der Verpflegung sind möglich. Dies gilt auch für Zahlungen von Eltern an angestellte Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern, sofern diese Zahlungen kein Entgelt für Kinderbetreuung darstellen. Die Eltern als Arbeitgeber sind verpflichtet die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Amt für Jugend und Familie gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen. Diese Zuzahlung ist ebenfalls zulässig. Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern werden vom Amt für Jugend und Familie nur dann gefördert, wenn der Abschluss eines rechtmäßigen Arbeitsvertrages und erforderlichenfalls die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale nachgewiesen wird.
- 1.5 Geldleistungen von Dritten, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen dieser Richtlinie dienen, sind in voller Höhe von den Leistungen nach dieser Richtlinie in Abzug zu bringen.
- 1.6 Die Gewährung von einer Förderung gemäß dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Oldenburg.
- 1.7 Die laufende Geldleistung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen bei der Stadt Oldenburg eingeht.

¹ Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Betreuung“ umfasst den in § 22 Abs. 3 SGB VIII beschriebenen Förderauftrag Erziehung, Bildung und Betreuung

2. Zielgruppen

Durch Tagespflege werden vorrangig Kinder bis zum 3. Lebensjahr gefördert. Für Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird eine Förderung im Rahmen der Tagespflege nur dann bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf die Betreuung in Tagespflege dies rechtfertigt oder wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Hort) oder anderweitigen Betreuungsform nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

3. Formen, Umfang und Ausgestaltung der Tagespflege sowie Erlaubnispflicht

3.1 Tagespflege ist in folgenden Betreuungsformen möglich:

3.1.1 Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

3.1.2 Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten

3.1.3 Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen im Sinne des § 15 Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Unter Großtagespflege wird hier eine Form der Tagespflege in anderen Räumen verstanden, in der mehrere Tagespflegepersonen zusammenarbeiten und nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig betreuen.

3.1.4 Als eine besondere Form der Großtagespflege bieten Unternehmen eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung an. Diese findet direkt im Unternehmen oder in eigens dafür angemieteten in der Nähe des Unternehmens befindlichen Räumen statt. Auch ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen ist möglich, um gemeinsam eine Großtagespflegestelle zu betreiben.

3.2 Um Tagespflege handelt es sich grundsätzlich nur, wenn ein Betreuungsumfang von 20 Stunden im Monat erreicht wird. Sofern der Betreuungsumfang geringer ist, erfolgt eine Förderung im Einzelfall, wenn ein ergänzender Betreuungsbedarf vor und/oder nach dem Kindertagesstättenbesuch besteht.

3.3 Die Betreuung von einem oder mehreren Kindern außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Betreuung während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate erfolgt.

4. Geldleistung an die Tagespflegeperson

4.1 Die Tagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII im Umfang der bewilligten Förderung. Die Geldleistung beinhaltet einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (Sachkosten) entstehen sowie eine anteilige Erstattung von Vorsorgeaufwendungen. Weiteres wird nachfolgend geregelt.

- 4.2 Tagespflegepersonen mit einer anerkannten Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden erhalten einen Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung und für die Sachkosten nach Stufe 1; Tagespflegepersonen mit Berufsabschluss einer sonstigen Fach- und Betreuungskraft gemäß § 4 Abs. 3 KiTaG nach Stufe 2 und Tagespflegepersonen mit Berufsabschluss einer sozialpädagogischen Fachkraft gemäß § 4 Abs. 2 KiTaG nach Stufe 3 (siehe Anlagen 1 und 2).
- 4.3 Die Höhe der Geldleistung im Sinne der Ziffern 4.1, 4.2, 4.8 und 4.9 ist den Anlagen 1, 2 und 3 zu entnehmen. Die Geldleistung kann bei Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs des Kindes im Einzelfall abweichend erhöht festgesetzt werden. Der Nachweis eines besonderen Förderbedarfs soll durch ein amtsärztliches Attest, eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes oder einer vergleichbaren Beratungsstelle erfolgen. Die Kindertagespflegeperson muss geeignet sein, den individuellen Betreuungsbedarf des Kindes zu decken. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das Amt für Jugend und Familie.
- 4.4 Bei notwendiger Betreuung während Nachtzeiten (22:00 bis 6:00 Uhr) vermindert sich die Geldleistung um 50 %.
- 4.5 Die Anpassung der Anerkennungsbeträge zur Förderleistung erfolgt durch eine jährliche Überprüfung im Dezember jeden Jahres. Es wird dabei geprüft, wie sich die Höhe der betreffenden tariflichen Entgeltgruppen (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst) zum Vorjahr verändert hat. Die dabei ermittelte prozentuale Veränderung wird auf die Anerkennungsbeträge angewandt und führt zu einem neu festgelegten Anerkennungsbetrag. Die Änderung wird zum 01.01. des Folgejahres angewandt.
- 4.6 Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden auf Antrag nach § 23 Abs. 2 SGB VIII hälftig erstattet, Beiträge zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson in voller Höhe.
- 4.7 Die Weitergewährung der Geldleistung kann aus einem triftigen Grund versagt werden (siehe 6.3).
- 4.8 Mit der Sachkostenpauschale werden notwendige Aufwendungen, insbesondere für Energie, Brennstoffe, Wasser, Mobiliar, Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder, Nutzung von Freizeitangeboten und Versicherungen pauschal abgegolten.
- 4.9 Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen, die die Kindertagespflege in dafür angemieteten Räumen erbringen, erhalten eine erhöhte Sachkostenpauschale (siehe Anlage 2).

5. Zusätzliche Leistungen für Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII

5.1 Qualifizierungskosten

Kosten der Qualifizierung der Tagespflegeperson (Grundqualifizierung nach dem DJI Curriculum) werden auf Antrag vom Amt für Jugend und Familie erstattet. Diese Leistung gilt nur für Tagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Oldenburg haben (§ 87 a SGB VIII). Die Tagespflegeperson muss spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Colloquiums ihre Tätigkeit aufnehmen und sich des Weiteren dazu bereit erklären, mindestens zwei Jahre als Tagespflegeperson in Oldenburg zu arbeiten bzw. bei Nichtbelegung in dieser Zeit zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen. Anerkannt werden lediglich die Kosten, die von der Evangelischen Familienbildungsstätte Oldenburg für die Qualifizierung in Rech-

nung gestellt werden. Soweit nach Aufnahme der Tätigkeit diese vor Ablauf der zwei Jahre beendet wird, sind die Qualifizierungskosten unter Berücksichtigung der Dauer der Tätigkeit anteilig zu erstatten. In Härtefällen kann auf eine anteilige Rückerstattung verzichtet werden, wenn z. B. aufgrund einer Erkrankung die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

5.2 Fortbildungskosten

Nach Ziffer 6.1. dieser Richtlinie sind Tagespflegepersonen zu jährlichen Fortbildungen verpflichtet. Die Fortbildungskosten im vorgeschriebenen Umfang, die in einem jährlichen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres entstanden sind, werden in Höhe von insgesamt bis zu 100 € auf Nachweis (Teilnahmebescheinigung und Rechnung) vom Amt für Jugend und Familie erstattet. Voraussetzung ist, dass die Fortbildung zur Abdeckung der jährlichen Fortbildungspflicht dient und einen fachlichen Bezug zur Betreuungspraxis hat. Im Einzelfall entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege über die Anerkennung der Fortbildung. Für alle Fortbildungen gilt, dass Verpflegungs- und Fahrtkosten nicht übernommen werden.

5.3 Betreuungsfreie Zeit

Die Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf sechs Wochen betreuungsfreie Zeit je Kalenderjahr aus privaten Gründen. Die Fortzahlung der Geldleistung an die Tagespflegepersonen in diesen sechs Wochen erfolgt entsprechend der/den letzten jeweiligen Bewilligung/en. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

5.4 Krankheit der Tagespflegeperson

Für bis zu maximal 20 Arbeitstage je Krankheitsfall wird die Geldleistung bei nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson weitergezahlt. Dies gilt auch für Kuraufenthalte und Mutterschutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz. Die Tagespflegeperson hat jeden Ausfall, aufgrund derer sie an einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder verhindert ist, dem Amt für Jugend und Familie sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Krankentage der Tagespflegeperson sind spätestens am dritten Tag der Erkrankung in Folge durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.

5.5 Ausfallzeiten des Tagespflegekindes

Für Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wegen Urlaubs oder Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistung für die Dauer von maximal insgesamt vier Betreuungswochen je Kind innerhalb eines Kalenderjahres. *Für Fehlzeiten, die nicht von der Tagespflegeperson verursacht werden aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt, wie beispielsweise bei einer Betriebsuntersagung als Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes, erfolgt eine Weiterzahlung der Geldleistung unabhängig von der vorherigen Regelung.*

5.6 Ist die Fortzahlung der Geldleistung an ein Kalenderjahr gebunden gilt folgendes: Für jeden vollen Monat der Betreuung wird ein Zwölftel des Jahresanspruches berechnet.

5.7 Vertretungsregelung

Findet in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung durch eine andere Tagespflegeperson statt, erhält die Ersatzbetreuung für die Dauer ihres Einsatzes die entsprechende doppelte Geldleistung für die betreuten Kinder. Über die Förderung entscheidet das Amt für Jugend und Familie.

5.8 Erst- und Ergänzungsausstattung

- a) Geförderte Tagespflegepersonen nach der Anlage 1 Nr. 1 und Anlage 2 Nr. 1 im eigenen Haushalt bzw. in anderen geeigneten Räumen erhalten einen Zuschuss zur Erstausstattung. Die Zuschussgewährung erfolgt frühestens nach Erteilung der Pflegeerlaubnis. Der Zuschuss wird nur für Gegenstände gewährt, die für den Betrieb einer Tagespflegestelle notwendig sind. Für die Erstausstattung der neu geschaffenen Plätze können 100 Euro pro Betreuungsplatz gewährt werden. Der Zuschuss muss von der Tagespflegeperson zurückgezahlt werden, wenn die Tätigkeit als Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen oder innerhalb von 12 Monaten beendet wurde. Ein Anspruch auf diese Förderung besteht nicht, wenn für den gleichen Zweck ein Anspruch auf Förderung besteht oder bereits öffentliche Mittel gewährt wurden.
- b) Für notwendige Renovierungsmaßnahmen sowie für die Anschaffung bzw. Ergänzung von Mobiliar erhalten die gemäß Anlage 1 Nr. 1 und Anlage 2 Nr. 1 geförderten Tagespflegepersonen ab dem 13. Monat nach Aufnahme ihrer Tätigkeit jährlich 100 Euro pro Kind, maximal jedoch 500 Euro. Der Zuschuss wird für jedes Kind gewährt, welches seitens der Stadt Oldenburg nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinie gefördert wird. Maßgeblich ist die Anzahl der betreuten und geförderten Kinder am 31.05. oder 31.12. des Vorjahres, je nach dem, an welchem Stichtag mehr Kinder betreut wurden.
- c) Die Zuschüsse nach den Ziffern a und b werden auf schriftlichen Antrag als Pauschale ohne Nachweis gewährt. Der Antrag nach Ziffer b ist ab 01.01. bis zum 28.02. eines Jahres zu stellen.

6. Pflichten der Tagespflegeperson

- 6.1 Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist es erforderlich, in einem jährlichen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen (derzeit 24 Unterrichtsstunden im Jahr).
- 6.2 Jede Tagespflegeperson hat dem Amt für Jugend und Familie unaufgefordert vorzulegen bzw. unverzüglich mitzuteilen:
 - a) einen Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.1.
 - b) in Abständen von 5 Jahren: ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz. Sofern die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, ist ein erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorzulegen,
 - c) in Abständen von 2 Jahren: einen Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischkurs „Erste-Hilfe am Kind“,
 - d) Beginn und Beendigung der Betreuung für jedes einzelne Kind,
 - e) wenn ein Kind ohne Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten länger als eine Woche in Folge die Förderung nicht nutzt,
 - f) andere wichtige Ereignisse eintreten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII).

- 6.3 Die Verletzung der Pflichten der Tagespflegeperson nach den Ziffern 6.1 und 6.2 gelten als triftiger Grund zur Kürzung oder Versagung der Geldleistung im Sinne von Ziffer 4.7.

7. Förderung von privater Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

- 7.1 Nach § 15 AG KJHG kann Tagespflege in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Werden mehr als acht fremde Kinder in Zusammenarbeit von mehreren Tagespflegepersonen in einer sogenannten Großtagespflege betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung ist die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson erforderlich. Andernfalls handelt es sich um eine Tageseinrichtung.
- 7.2 Die Förderung nach Anlage 2 können Tagespflegepersonen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften in Anspruch nehmen.
- 7.3 Eine Förderung von Tagespflege in anderen geeigneten Räumen erfolgt in der Regel nur dann, wenn fünf bzw. zehn Kinder (Großtagespflege) gleichzeitig betreut werden können (maßgeblich ist die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII).
- 7.4 In der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen dürfen grundsätzlich nur Kinder betreut werden, die mit 1. Wohnsitz in Oldenburg gemeldet sind. Kinder aus Fremdgemeinden können mit vorheriger Zustimmung des Amtes für Jugend und Familie aufgenommen werden. Werden Kinder ohne Zustimmung aufgenommen, ist die Stadt berechtigt, gewährte Förderungen zurückzufordern bzw. für die Zukunft zu versagen.
- 7.5 Sollte die durchschnittliche Belegung in einer Tagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen länger als acht Wochen auf unter 80 % (berechnet auf eine 5-Tage-Woche und auf die Kinderzahl gemäß Pflegeerlaubnis) sinken, ist das Amt für Jugend und Familie (Fachberatung Kindertagespflege) umgehend zu unterrichten.
- 7.6 Für die Betreuung von Kindern in einer Großtagespflegestelle gelten ergänzend die Regelungen der Rahmenkonzeption für die Oldenburger Großtagespflege. Voraussetzung der Förderung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gemäß Rahmenkonzeption.

8. Förderung von betrieblich unterstützter Großtagespflege

- 8.1 Unternehmen, die selber oder über einen Träger eine betriebliche Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumen anbieten, erhalten einen Zuschuss zu den anerkannten Personal,- und Sachkosten gemäß Anlage 3. Sie müssen sich in Höhe von 50 % an den anerkannten ungedeckten Kosten beteiligen. Als ungedeckt gilt die Differenz zwischen den anzuerkennenden Kosten nach der Anlage 3 Ziffer 1 und den bewilligten Förderleistungen nach Ziffer 4.1
- 8.2 Die Regelungen gemäß der Ziffern 7.1 bis 7.6 gelten sinngemäß.

9. Regelung von Einzelheiten

Das Amt für Jugend und Familie kann in Ergänzung zu diesen Vorschriften Weiteres in Verwaltungsvorschriften regeln. Zur Vermeidung unbilliger Härten können im Einzelfall von dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 und ersetzt die bisher in der Stadt geltenden Vergütungssätze zur Tagespflege.

Anlage 1

1. Höhe des Stundensatzes für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung in der Kindertagespflege nach den Ziffern 4.2 und 4.8, soweit die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet

Stufe gemäß 4.2	Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung pro Stunde
1	4,50 €
2	4,70 €
3	4,80 €

Nach 5-jähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson und Nachweis der fachbezogenen Fortbildung (Teilnahme an Unterrichtsstunden gem. 6.1 der Richtlinie) erhöht sich obiger Stundensatz um 0,20 € pro Betreuungsstunde.

Zusammensetzung der Geldleistung:

Sachaufwand pro Betreuungsstunde:	0,80 €
Anerkennung der Förderungsleistung:	Differenz zwischen den Stundensätzen nach den Stufen 1,2 bzw. 3 und 0,80 €

2. Höhe des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung in der Kindertagespflege nach der Ziffer 4.2, soweit die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet (Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern)

Stufe gemäß 4.2	Geldleistung für die Anerkennung der Förderungsleistung pro Stunde
1	4,19 €
2	4,39 €
3	4,49 €

Nach 5-jähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson und Nachweis der fachbezogenen Fortbildung (Teilnahme an Unterrichtsstunden gem. 6.1 der Richtlinie) erhöhen sich obige Stundensätze um 0,20 € pro Betreuungsstunde.

Anlage 2

1. Finanzierung der privaten Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (Eine selbständige Tagespflegeperson betreut bis zu fünf Kinder gleichzeitig)

Stufe gemäß 4.2	Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung pro Stunde	Raumkosten ¹
1	4,50 €	Miete und Mietnebenkosten
2	4,70 €	
3	4,80 €	
Nach 5-jähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson und Nachweis der fachbezogenen Fortbildung (Teilnahme an Unterrichtsstunden gem. 6.1 der Richtlinie) erhöhen sich obige Stundensätze um 0,20 € pro Betreuungsstunde.		

2. Finanzierung der privaten Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (Zwei bis drei Tagespflegepersonen betreuen bis zu 10 Kinder gleichzeitig in einer Großtagespflegestelle)

Stufe gemäß 4.2	Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung pro Stunde	Raum- und Sachkosten ^{1,2}
1	4,50 €	Miete, Mietnebenkosten und Sachkosten
2	4,70 €	
3	4,80 €	
Nach 5-jähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson und Nachweis der fachbezogenen Fortbildung (Teilnahme an Unterrichtsstunden gem. 6.1 der Richtlinie) erhöhen sich obige Stundensätze um 0,20 € pro Betreuungsstunde.		

Anlage 3

1. Finanzierung der betrieblichen Tagespflege (angestellte Tagespflegepersonen betreuen bis zu 10 Kinder gleichzeitig in einer Großtagespflegestelle)

Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung ³	Raum- und Sachkosten ^{1,2}
notwendige und angemessene Personalkosten	Miete, Mietnebenkosten und Sachkosten

Erläuterungen zu den anzuerkennenden Kosten

Allgemeines:

Die Kalkulation der nachstehenden Raum- und Sachkosten erfolgt auf der Grundlage einer Ganztagsbetreuung (≥ 6 Stunden täglich) und einer maximal möglichen Platzzahl* von fünf Kindern (Tagespflege in anderen Räumen) bzw. zehn Kindern (Großtagespflege). Daher kann bei einer durchschnittlichen Betreuung von weniger als 6 Stunden täglich und/oder einer durchschnittlichen Belegung von weniger als fünf bzw. zehn gleichzeitig anwesenden Kindern eine entsprechend geringere Förderung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet das Amt für Jugend und Familie.

*gleichzeitig anwesende Kinder

¹Raumkosten:

Bei angemieteten Räumen erfolgt eine Förderung in Höhe der tatsächlich gezahlten Kaltmiete, jedoch in der Regel bis maximal zu einer Höhe von 8,75 €/m². Bei Eigentum an dem Gebäude wird eine kalkulatorische Miete in Höhe von 8,75 €/m² berücksichtigt. Damit sind auch alle Kosten der Instandhaltung/Instandsetzung abgegolten. Die maximal anzuerkennenden maßgeblichen Raumgrößen ergeben sich aus den Raumstandards gemäß Rahmenkonzeption. Die nach der Betriebskostenverordnung üblichen Mietnebenkosten sowie die sonstigen Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Großtagespflegestelle erforderlich sind, werden ebenfalls übernommen. Die verbrauchsabhängigen Energiekosten (Gas, Wasser, Abwasser und Strom) werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. Es wird angestrebt, die von der „ages“ GmbH in Münster herausgegebenen Mittelwerte zum Energieverbrauch bis spätestens 2022 zu erreichen.

²Sachkosten:

Für sonstige Kosten, die für den Betrieb einer Großtagespflegestelle notwendig sind, wird eine jährliche pauschale Förderung von 19.917 Euro gewährt. Diese Kosten müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Diese Pauschale erhöht sich ab Beginn des folgenden Kalenderjahres um den vom statistischen Bundesamt festgestellten Anstieg des Verbraucherpreisindex (pro Jahr) für Deutschland im gleichen Umfang.

³Förderungsleistungen:

Die Anerkennung der notwendigen wöchentlichen Beschäftigungszeit der angestellten Tagespflegepersonen sowie die Berücksichtigung notwendiger Vertretungszeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie, erforderlichenfalls auch unterjährig. Leitungs- und Verfügungszeiten analog dem Nds. KiTaG werden nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden für angestellte Tagespflegepersonen grundsätzlich die Grundvergütung bzw. der Monatstabellenlohn, Orts- und Sozialzuschlag, TV-Zulage, Jahressonderzahlung ge-

mäß/vergleichbar TVöD/TVÜ-VKA sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. An Personalnebenkosten bzw. sonstigen Personalkosten werden insbesondere berücksichtigt die Arbeitgeberanteile zur vermögenswirksamen Leistung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Arbeitgeberbeiträge zur Altersvorsorge, z. B. Direktversicherung, U1/U2-Umlage, Kosten für vorgeschriebene betriebsärztliche Pflichtuntersuchungen, Schwerbehindertenausgleichsabgabe und Kosten für beruflich indizierte Impfungen. Bei Tarifgebundenheit ist für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten die Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Ist der Träger nicht tarifgebunden, so müssen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen denjenigen der vergleichbaren Beschäftigten der Stadt Oldenburg entsprechen. Danach sind sozialpädagogische Fachkräfte nach S 8a SuE, sonstige Fach- oder Betreuungskräfte nach S 3 SuE und Kräfte mit einer anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden nach S 2 SuE einzugruppieren. In allen Fällen darf der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuss die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Stellt der Träger seine Beschäftigten dennoch besser, werden die übersteigenden Personalkosten durch die Stadt nicht gefördert.